

## Preise von drei Emittenten vergleichen

### Dericon ermöglicht erstmals Preisvergleich bei maßgeschneiderten Zertifikaten – Keine Abnahmepflicht nach Emission

Der Finanzdienstleister Dericon hat den im Vorjahr gestarteten Konfigurator für individuelle Zertifikate zu einer „Multi Issuer“-Plattform ausgebaut. Zum Start war HSBC noch einziger Emittent, der hier nach den Wünschen der angeschlossenen Finanzberater und Vermögensverwalter Produkte zur Verfügung stellte. Neben der HypoVereinsbank ist im Sommer mit der DZ Bank nun bereits der dritte Anbieter hinzugekommen.

Damit besteht am deutschen Markt erstmals die Möglichkeit, Zertifikate nicht nur passgenau zusammenzustellen, sondern vor der Emission des Wunsch-Produkts die Preise mehrerer Emittenten zu vergleichen. Dabei wird die Emission anders als bei emittenteneigenen Tools hier vom unmittelbaren Handel getrennt. Dadurch besteht für Berater und Kunden auch nach der Emission keine Abnahmeverpflichtung. Auch Mindestanlagesummen werden nicht gefordert. Dies soll die Hemmschwelle senken und den Konfigurator einem weiteren Kreis von Nutzern öffnen. Berater sind dabei auch eingeladen, mehrere Emissionen mit unterschiedlichen Parametern anzustoßen und Kunden erst im Anschluss wählen zu lassen. Die Konfi-

guration erfolgt über die Internetseite [www.emissionstool.de](http://www.emissionstool.de), wobei keine vertragliche Bindung an Dericon notwendig ist. Nach einer Registrierung steht das Werkzeug jedem Berater und Vermögensverwalter offen.

#### Am Folgetag an der Börse handelbar

Als Basiswerte sind 85 Aktien und Indizes verfügbar, die für Aktienanleihen, Discount- und Bonuszertifikate eingesetzt werden können. Die Nutzer legen dabei nicht nur Parameter wie Fälligkeit, Cap oder Barriere selbst fest, auch bei der Provision haben sie freie Hand. Nachdem der Berater die Emission freigegeben hat, erhält er kurz darauf WKN und Produktinformationsblatt per Mail. Bei einer Emission am Vormittag ist das Papier am folgenden Tag im Sekundärmarkt an den Börsen Stuttgart und Frankfurt handelbar und kann dort wie gewohnt geordert werden.

Angewendet wird die Maßschneidung bislang besonders gern in turbulenten Börsenphasen. Papiere mit großen Puffern sind dann oft Mangelware. Außerdem sind oft Fälligkeiten abseits der Börsen-Verfallstage gefragt, wenn das Kapital ab einem ganz bestimmten Tag wieder frei sein soll. *DZB*

## Barclays kündigt Teile der Produktpalette

Die britische Barclays Bank hat einen Teil ihrer in Deutschland angebotenen Zertifikate vorzeitig gekündigt. Von der Maßnahme betroffen sind alle Produkte, die unter der Marke „bmarkets“ emittiert wurden. Dabei handelt es sich vornehmlich um Indexzertifikate und Hebelpapiere. Sie werden zum 19. Februar 2016 fällig gestellt. Abrechnungstag wird der 12. Februar sein. Bis zu diesem Termin werden an den Börsen weiter Rücknahmepreise gestellt. Dabei will Barclays einen Aufschlag von drei Prozent auf den rechnerischen fairen Wert der Papiere zahlen. Es ist aber vorgesehen, diese Prämie auch dann zu bezahlen, wenn die Zertifikate nicht vorzeitig über die Börsen zurückgegeben, sondern bis zur Endfälligkeit gehalten werden.

Die Maßnahme folgt einer internen Strategieüberprüfung der Bank aus dem vergangenen Jahr, bei der die auf das Palettengeschäft ausgerichtete „bmarkets“-Plattform als Nicht-Kerngeschäft klassifiziert worden ist und daher aufgegeben werden soll. Davon nicht betroffen ist das Geschäft mit strukturierten Produktlösungen, wie etwa Expresszertifikaten oder Aktienanleihen. In diesem Teilbereich hat Barclays seine Aktivität im laufenden Jahr wieder deutlich erhöht und wird hier auch weiterhin aktiv bleiben. Die weitergeführten Produkte sind über die neue Internetpräsenz <https://baraxis.barcap.com/privateinvestorgermany> einsehbar. Die telefonische Kontaktnummer der EFS Solutions (069 – 71 61 17 35) bleibt bestehen. *DZB*

## Veranstaltungen



So wird 2016!

Roadshow mit den Experten von HSBC

- 11. Januar – Hannover
- 12. Januar – Berlin
- 13. Januar – Hamburg
- 18. Januar – Düsseldorf
- 19. Januar – Stuttgart
- 20. Januar – München
- 21. Januar – Mannheim

Beginn ist jeweils um 17:25 Uhr. Die Teilnahme ist für Abonnenten des DZB kostenfrei. Anmeldung und Informationen unter: [www.zertifikateberater.de/unterwegs](http://www.zertifikateberater.de/unterwegs)

**DZB Webinar** ► Wie geht es weiter mit Konjunktur und Zinsen? Ein Ausblick dazu steht im Mittelpunkt eines Webinars, zu dem der Zertifikateberater zusammen mit der IKB Deutsche Industriebank einlädt. Am 1. Dezember stellen die IKB-Volkswirte Dr. Carolin Vogt und Dr. Klaus Bauknecht ihre Prognosen hierzu vor. Die 45-minütige Online-Schulung beginnt um 16 Uhr und ist für DZB-Leser kostenfrei. Registrierung unter [www.zertifikateberater.de/webinar](http://www.zertifikateberater.de/webinar)

**Anlegermesse** ► Die größte Fachmesse der Finanzbranche im deutschsprachigen Raum hat bereits ihren Termin für 2016 festgelegt. Am 15. und 16. April lädt die Invest wieder nach Stuttgart ein. Thematische Schwerpunkte werden die Nachhaltige Geldanlage, Immobilien und Rohstoffe sein. Darüber hinaus werden wie üblich im Themenpark Euwax auch die Anbieter von Zertifikaten prominent vertreten sein. Infos unter [www.messe-stuttgart.de/invest](http://www.messe-stuttgart.de/invest).

**Börsentag** ► Auch der Termin für den Börsentag in Dresden steht fest. Am 16. Januar 2016 hält die Messe ein umfangreiches Programm an Fachvorträgen im Kongresszentrum Dresden bereit. Eine Anmeldung zur kostenfreien Veranstaltung ist nicht notwendig. Weitere Informationen unter [www.boersentag-dresden.de](http://www.boersentag-dresden.de).

**Fonds Kongress** ► Ebenfalls im Januar, am 27. und 28., steht der Fonds Kongress in Mannheim auf der Berater-Agenda. Die Teilnahme ist nur mit Voranmeldung möglich. Info auf [www.fondsprofessionell.de](http://www.fondsprofessionell.de)

## Urteile & Aktuelles

**Verjährung** ◉ Ein Güteantrag kann die Verjährung bei einer Falschberatung nur dann hemmen, wenn er ausreichend individualisiert ist. Diese Auffassung hat der Bundesgerichtshof im September bestätigt und konkretisiert (u.a. Az. III ZR 189/14). Vorformulierte Musteranträge reichen laut BGH nicht aus, um eine Verjährung zu verhindern. Stattdessen muss im Antrag die streitbare Kapitalanlage konkret genannt sein. Zudem sind ein ungefähre Beratungszeitraum und der Ablauf der Beratung in groben Zügen anzugeben. Verklagte Berater können damit nun prüfen, ob gegen sie gestellte Güteanträge hinreichend individualisiert sind. Anlegern eröffnet sich die Möglichkeit, Regressansprüche gegen ihre Anwälte geltend zu machen, die mit Musteranträgen möglicherweise nicht den sichersten Rechtsweg aufgezeigt haben.

**Scala-Verträge** ◉ Im Streit um die *Scala-Sparverträge* muss die Sparkasse Ulm erneut eine Niederlage verbuchen. Die Sparkasse hatte aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase Tausende Kunden aus der hochverzinsten Anlage herauslocken wollen und mit Kündigungen gedroht. Das OLG Stuttgart bestätigte die Auffassung des LG Ulm, dass die Verträge nicht einfach vorzeitig gekündigt werden dürften und wies die Berufung der Sparkasse damit zurück (u.a. Az. 9 U 31/15).

**Provisionsabgabe** ◉ Das Landgericht Köln hat im Oktober ein möglicherweise richtungsweisendes Urteil zur Provisionsabgabe gesprochen (Az. 84 O 65/15). Geklagt hatte ein Versicherungsmakler wegen Verstoßes gegen das Provisionsabgabeverbot. Das Gericht orientierte sich an einem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt aus 2011 und erlaubt dem Fintech-Unternehmen *Moneymeets*, Provisionen an Kunden weiterzureichen. Die Auslegung ist auch mit Referentenentwürfen zum neuen Versicherungsaufsichtsgesetz konform, das 2016 in Kraft tritt. Diese können allerdings noch geändert werden. Medienberichten zufolge geht der klagende Versicherungsmakler nun in Berufung und will erreichen, dass die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wird.

## Beratungsprotokoll auf der Kippe

### Mit neuen MiFID-Pflichten wird das Protokoll überflüssig

Die Bundesregierung plant, die erst 2010 eingeführten Beratungsprotokolle wieder abzuschaffen. Das geht aus dem Referentenentwurf zum Finanzmarktnovellierungsgesetz hervor, den das Finanzministerium im Oktober vorgelegt hat. Ob Beratungsgespräche damit weniger bürokratisch und aufwändig werden, ist aber noch nicht abzusehen. Das Protokoll soll nämlich durch eine Geeignetheitsprüfung ersetzt werden. Demnach muss der Berater dem Kunden eine Erklärung übergeben, in der er darlegen muss, wie die Beratung auf Präferenzen, Anlageziele und sonstige Merkmale des Kunden abgestimmt worden ist. Das Schriftstück muss auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert und dem Kunden möglichst noch vor Abschluss des Geschäfts zur Verfügung gestellt werden.

Hintergrund der Kehrtwende sind die neuen EU-Richtlinien über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“), die bis Mitte 2016 in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Aufzeichnungs- und Protokollierungspflichten sollen damit europaweit harmonisiert werden. In diesem Rahmen

wurde auch schon die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation zwischen Kunde und Bank zur Pflicht. Das deutsche Beratungsprotokoll wird damit schlichtweg überflüssig. Die neue Geeignetheitsprüfung soll dabei nicht nur verpflichtend sein, wenn der Berater zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers rät, sondern auch bei Halteempfehlungen.

### Protokoll stand stark in der Kritik

Das seit beinahe sechs Jahren verpflichtende Beratungsprotokoll war immer wieder wegen des hohen Bürokratieaufwands kritisiert worden. Auch Verbraucherschützern war das Dokument ein Dorn im Auge. Statt den Kunden gebe das Protokoll eher den Banken Rechtssicherheit, so ihre Auffassung. Die Bundesregierung hatte darauf reagiert und vor rund einem Jahr ein Symposium mit Branchenvertretern veranstaltet. Eine Abschaffung des Protokolls war damals allerdings noch nicht diskutiert worden. Ob der Referentenentwurf des Ministeriums in der aktuellen Fassung so auch Gesetz wird, ist derzeit aber noch nicht sicher. *DZB*

## Steuer-Streit um Xetra-Gold beigelegt

### BFH bestätigt Steuerfreiheit nach Ablauf der Spekulationsfrist

Der seit langem andauernde Streit über die Besteuerung von *Xetra-Gold* ist jetzt beigelegt. Der Bundesfinanzhof bestätigte als oberste Instanz zwei Urteile der Finanzgerichte Sachsen und Münster (Az. VIII R 4/15 und VIII R 35/14). Damit ist jetzt sicher, dass Kursgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei realisiert werden können.

Die Richter stuften die Inhaberschuldverschreibungen, die einen Anspruch auf die Auslieferung physischen Goldes verbriefen, als Exchange Traded Commodity (ETC) ein. *Xetra-Gold* muss damit genauso wie physisches Gold in Form von Münzen und Barren behandelt werden. Hält der Anleger sie länger als ein Jahr, wird keine Abgeltungsteuer fällig. Dies gilt sowohl für den Fall, dass der Anleger das Wertpapier dann gewinnbringend verkauft als auch für den Fall, dass er

sich physisches Gold ausliefern lässt. Emitent von *Xetra-Gold* ist die Deutsche Börse. Sie ist jederzeit verpflichtet, dem Anleger ein Gramm Gold pro Wertpapier auszuhandigen, wenn dieser von dem Recht Gebrauch machen will. Üblicher ist aber der ausschließliche Handel an der Börse. Erwerb und Veräußerung sind dort wesentlich günstiger als bei Goldbarren und -münzen.

Ein vergleichbares Angebot hält auch die Börse Stuttgart bereit. *Euwax-Gold* sieht eine Auslieferung aber erst ab 100 Gramm vor. Das Urteil des BFH gilt wegen der leichten Abweichungen nicht zwingend auch für diese Lösung. Dass die Steuerfreiheit auch für andere Gold-Produkte wie etwa Partizipationszertifikate gilt, ist indes nicht abzuleiten. Diese Papiere verbriefen eine Kapitalforderung und keine Sachleistung. *DZB*